ETL | WRG Prüfung & Beratung

Gesundheit · Soziales · Kommunales · Mittelstand

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche
Bramsche

Testatsexemplar Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Mandant 44630

MEMBER OF ETL GLOBAL

www.etl-wrg.de

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Bramsche
Bilanz zum 31.12.2025

Aktivseite

	€	31.12.2025 €	€	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		84.935,85		96.780,14
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	4.088.758,37		4.224.223,09	
2. Abwassersammlungsanlagen	20.025.169,91		15.220.113,01	
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	217.076,64		202.120,43	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	225.813,14		214.440,77	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.420,84	24.566.238,90	2.579.557,11	22.440.454,41
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		58.342,38		49.729,39
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	537.459,82		631.006,53	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3,21	537.463,03	394,10	631.400,63
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		423.830,81		1.073.340,12
C. Rechnungsabgrenzungsposten		485,73		345,48
		25.671.296,70		24.292.050,17

Passivseite

	€	31.12.2025 €	€	31.12.2024 €
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	1.600.000,00		1.600.000,00	
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	6.285.265,93		5.378.641,17	
2. Zweckgebundene Rücklagen	3.484.034,04		3.484.034,04	
III. Gewinn				
1. Jahresgewinn	943.868,59	12.313.168,56	946.944,76	11.409.619,97
B. Empfangene Ertragszuschüsse		6.064.595,00		6.191.112,00
C. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen		501.197,26		371.184,77
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:5.418.246,82 €; Vorjahr: 4.319.028,16 €;	6.105.486,67		5.005.229,59	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	349.518,53		910.749,68	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	14.561,55		3.915,16	
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: 12.561,28 €; Vorjahr 12.325,49 €;	322.769,13	6.792.335,88	400.239,00	6.320.133,43
		25.671.296,70		24.292.050,17

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Bramsche
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025

			2025		2024
		€	€	€	€
1.	Umsatzerlöse	5.597.432,25		5.710.130,06	
2.	Sonstige betriebliche Erträge	7.120,00	5.604.552,25	0,00	5.710.130,06
3.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	887.575,07		990.211,10	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.143.557,21	2.031.132,28	1.184.152,08	2.174.363,18
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	777.199,78		798.305,64	
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	207.768,15	984.967,93	204.230,22	1.002.535,86
	davon für Altersversorgung: 42.050,05 € Vorjahr: 43.959,64 €				
5.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		907.805,94		898.794,79
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		562.139,86		546.877,80
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.055,70		31.701,29
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		180.900,42		171.744,07
9.	Ergebnis nach Steuern		944.661,52		947.515,65
10.	Sonstige Steuern		792,93		570,89
11.	Jahresverlust/Jahresgewinn		943.868,59		946.944,76
	Nachrichtlich				
	Behandlung des Jahresgewinns				
a)	zur Einstellung in Rücklagen		903.068,59		906.624,76
b)	zur Abführung an den Haushalt der Stadt		40.800,00		40.320,00

Anhang

Angaben zur Form und Darstellung der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Vorschriften der EigBetrVO Niedersachsen über den Jahresabschluss einschließlich der Formblätter für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht, des Anhangs und des Anlagennachweises von Eigenbetrieben vom 12. Juli 2018 wurden für das Wirtschaftsjahr 2025 angewendet. Den betrieblichen Besonderheiten ist durch die Erweiterung der Bilanzgliederung um den Posten „Abwassersammlungsanlagen“ entsprochen.

Erläuterungen zu den Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewandt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Nach § 253 Abs. 2 HGB notwendige planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode sind berücksichtigt. Die Anschaffungskosten der geringwertigen beweglichen Anlagegüter mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250,00 bis zu EUR 1.000,00 werden in einem Sammelposten eingestellt und mit einem Fünftel anteilig abgeschrieben, für entsprechende Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 250,00 wurden die Anschaffungskosten als Aufwand erfasst.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu den Nominalbeträgen unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf den Abschlussstichtag mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zu Posten der Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagennachweis zu entnehmen (Seite 7).

Die Sachanlagen betreffen im Wesentlichen die Abwassersammlungsanlagen.

Der Ausweis der im Bau befindlichen Anlagen des Anlagevermögens (TEUR 9) beinhaltet im Wesentlichen Regen- und Schmutzwasserkanalbaumaßnahmen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 537) betreffen mit TEUR 505 Kanalgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden wie im Vorjahr nicht.

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	01.01.2025	Abgang	Zugang	31.12.2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stammkapital	1.600,0	0	0	1.600,0
Allgemeine Rücklage	5.378,7	0	906,6	6.285,3
Zweckgebundene Rücklage	3.484,0	0	0,0	3.484,0
Jahresüberschuss	946,9	946,9	943,9	943,9
	11.409,6	**946,9**	**1.850,5**	**12.313,2**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs entspricht dem in § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung festgesetzten Betrag. Vom Jahresgewinn 2024 wurden EUR 906.624,76 in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Empfangene Ertragszuschüsse in Form von erhaltenen Baukostenzuschüssen sind dem entsprechenden Passivposten in Höhe von TEUR 206 zugeführt worden.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklungen der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2025 TEUR	Entnahme TEUR	Zuführung TEUR	Abzinsung TEUR	Aufzinsung TEUR	Stand 31.12.2025 TEUR
Sonstige Rückstellungen						
Gebührenüberdeckungen	328,0	35,2	169,2	7,1	3,4	458,3
Jahresabschluss	7,1	7,1	7,1	0,0	0,0	7,1
Urlaubsansprüche	36,1	36,1	35,8	0,0	0,0	35,8
	371,2	**78,4**	**212,1**	**7,1**	**3,4**	**501,2**

Den Arbeitnehmern des Eigenbetriebs wird eine Zusatzversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen gewährt, die über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgewickelt wird. Auf eine Bilanzierung der daraus entstehenden mittelbaren Versorgungszusagen hat der Eigenbetrieb gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet. Bei der Finanzierung der Leistungen der VBL ist nach dem Abrechnungsverband West und Ost zu unterscheiden. Der Eigenbetrieb gehört mit sämtlichen Beschäftigten dem Abrechnungsverband West an.

Im Abrechnungsverband West finanziert die VBL ihre Leistungen über ein modifiziertes Abschnittsdeckungsverfahren (Umlageverfahren). Der Umlagesatz ist so bemessen, dass die für die Dauer des Deckungsabschnitts zu entrichtende Umlage zusammen mit den übrigen zu erwartenden Einnahmen und dem verfügbaren Vermögen ausreicht, die Ausgaben während des Deckungsabschnittes sowie der sechs folgenden Monate zu erfüllen. Vom 01. Januar 2023 an beträgt der Umlagesatz 7,3 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Davon tragen die Arbeitgeber einen Anteil von 5,49 % und die Beschäftigten einen Anteil von 1,81 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die Summe der der Beitragserhebung zugrunde liegenden umlagepflichtigen Entgelte beträgt TEUR 765,0 (Vorjahr TEUR 801,4).

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.105.486,67	687.239,85	2.098.703,89	3.319.542,93
(Vorjahr)	*5.005.229,59*	*686.201,43*	*2.060.910,64*	*2.258.117,52*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	349.518,53	349.518,53	0	0
(Vorjahr)	*910.749,68*	*910.749,68*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bramsche	14.561,55	14.561,55	0	0
(Vorjahr)	*3.915,16*	*3.915,16*	*0*	*0*
Sonstige Verbindlichkeiten	322.769,13	322.769,13	0	0
(Vorjahr)	*400.239,00*	*400.239,00*	*0*	*0*
Summe	**6.792.335,88**	**1.374.089,06**	**2.098.703,89**	**3.319.542,93**
(Vorjahr)	*6.320.133,43*	*2.001.105,27*	*2.060.910,64*	*2.258.117,52*

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die im Geschäftsverkehr üblichen Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Vermögensgegenständen.

Angaben zu Posten der Gewinn und Verlustrechnung

Die innerhalb des Stadtgebiets von Bramsche erzielten Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Kanalgebühren		
Schmutzwasser	3.185	3.067
Starkverschmutzer	1.361	1.566
Niederschlagswasser	545	488
Öffentliche Straßen	159	151
Fäkaliengebühren	82	45
Abwässer und Fette	29	55
Sonstige	37	33
Ausgleich Gebührenüberdeckung	-134	-26
	5.264	5.380
Auflösung Ertragszuschüsse	333	330
	5.597	**5.710**

Den Umsatzerlösen liegen folgende statistische Daten zugrunde:

		2025	2024
Einwohner im Entsorgungsgebiet	31.12.	31.422	31.977
Abgerechnete Schmutzwassermenge	Tm³	1.826	1.859
Abgerechnete Fäkalschlammmenge	Tm³	1	1
Abgerechnete Oberfläche			
für Niederschlagswasser	Tm² gewichtet	1.603	1.574
für Straßenentwässerung	Tm² gewichtet	738	734
Entgelt für Abwasser (Schmutzwasser)	€/m³	2,26	2,24
Entgelt für Niederschlagswasser (private Flächen)	€/m²	0,34	0,31

Im Wirtschaftsjahr 2025 betrug die mittlere Belastung/Auslastung der Kläranlage mit einer Kapazität von 60.000 Einwohnergleichwerten 68,57 %. Am 31. Dezember 2025 waren insgesamt 174.756 m Schmutzwasserleitungen (Vorjahr 165.534 m) und 92.391 m Niederschlagswasserleitungen (Vorjahr 91.447 m) in Betrieb.

Der Personalaufwand und der Personalstand zeigen folgendes Bild:

	2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR	Veränderung %
Entgelte tariflich beschäftigter Lohnempfänger	493,9	537,6	-43,7	-8,1
Entgelte tariflich beschäftigter Gehaltsempfänger	283,3	260,7	22,6	8,7
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters-versorgung und für Unterstützung	207,8	204,2	3,6	1,8
(davon für Altersversorgung)	(42,0)	(44,0)	(-2,0)	(-4,5)
Summe	**985,0**	**1.002,5**	**-17,5**	**-1,7**

	31.12.2025	31.12.2024
Lohnempfänger	10	10
Gehaltsempfänger	5	5
Auszubildende	1	0
Summe	**16**	**15**

Angaben zum Jahresergebnis

Die Betriebsleitung schlägt vor, vom Jahresgewinn 2025 (EUR 943.868,59) einen Betrag in Höhe von EUR 40.800,00 € als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Bramsche abzuführen und den Restbetrag von EUR 903.068,59 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Ergänzende Angaben

Zusammensetzung der Organe und Aufwendungen für die Organe

Heiner Pahlmann	Vorsitzender, Bürgermeister
Stephan Bergmann	Ratsherr, Krankenpfleger
Thorsten Karssies	Ratsherr, Industriefachwirt
Karl-Georg Görtemöller	Ratsherr, Landwirt
Silke Schäfer	Ratsfrau, kfm. Angestellte
Gert Borcherding	Ratsherr, Landwirt
Monika Bruning	Ratsfrau, Steuerfachangestellte
Barbara Pöppe	Ratsfrau, Rentnerin
Hendrik Westerhaus	Ratsherr, Landwirt
Patrick Hoppe	Arbeitnehmervertreter nach § 71 Abs. 7 Satz 3 NKomVG, Ver- und Entsorger
Dirk Kruthoff-Brüwer	Arbeitnehmervertreter nach § 71 Abs. 7 Satz 3 NKomVG, Ver- und Entsorger
Sonja Glasmeyer	Erste Stadträtin, sonstiges Mitglied gemäß § 5 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Bramsche

Die Betriebsleitung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags von der Stadtwerke Bramsche GmbH, Bramsche, wahrgenommen.

Betriebsleiter: Jürgen Brüggemann

Die Aufwendungen für Betriebsausschussmitglieder betrugen im Geschäftsjahr 2025 TEUR 0,6.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sich keine wesentlichen Ereignisse ergeben, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Eigenbetriebs maßgeblich beeinflussen.

Sonstige Angaben

Das Abschlussprüferhonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt im Wirtschaftsjahr 2025 TEUR 7,1.

Bramsche, den 31. März 2026



Jürgen Brüggemann
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens in 2025

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Um-buchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgang	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	Am Ende des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	618.442,57	0,00	0,00	0,00	618.442,57	521.662,43	11.844,29	0,00	533.506,72	84.935,85	96.780,14
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und Betriebsbauten	10.159.846,57	34.480,00	0,00	0,00	10.194.326,57	5.935.623,48	169.944,72	0,00	6.105.568,20	4.088.758,37	4.224.223,09
2. Abwassersammlungsanlagen											
a) Betriebseinrichtungen der Kläranlage, der Pumpwerke und Pumpstationen sowie Hauptsammler	10.614.100,71	172.083,64	0,00	0,00	10.786.184,35	8.119.939,85	247.153,59	0,00	8.367.093,44	2.419.090,91	2.494.160,86
b) Schmutzwasserkanäle einschließlich Hausanschlüsse	15.135.354,19	2.486.229,75	0,00	2.570.136,27	20.191.720,21	7.100.010,56	242.715,03	0,00	7.342.725,59	12.848.994,62	8.035.343,63
c) Regenwasserkanäle einschließlich Hausanschlüsse	10.084.156,78	229.868,38	0,00	0,00	10.314.025,16	5.393.548,26	163.392,52	0,00	5.556.940,78	4.757.084,38	4.690.608,52
	35.833.611,68	2.888.181,77	0,00	2.570.136,27	41.291.929,72	20.613.498,67	653.261,14	0,00	21.266.759,81	20.025.169,91	15.220.113,01
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.096.177,29	42.656,70	0,00	0,00	1.138.833,99	894.056,86	27.700,49	0,00	921.757,35	217.076,64	202.120,43
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung											
a) Inventar	697.475,11	54.883,05	0,00	0,00	752.358,16	592.242,25	26.728,50	0,00	618.970,75	133.387,41	105.232,86
b) Fahrzeuge	247.380,02	1.544,62	27.980,02	0,00	220.944,62	138.172,11	18.326,80	27.980,02	128.518,89	92.425,73	109.207,91
	944.855,13	56.427,67	27.980,02	0,00	973.302,78	730.414,36	45.055,30	27.980,02	747.489,64	225.813,14	214.440,77
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.579.557,11	0,00	0,00	-2.570.136,27	9.420,84	0,00	0,00	0,00	0,00	9.420,84	2.579.557,11
	50.614.047,78	**3.021.746,14**	**27.980,02**	**0,00**	**53.607.813,90**	**28.173.593,37**	**895.961,65**	**27.980,02**	**29.041.575,00**	**24.566.238,90**	**22.440.454,41**
insgesamt	**51.232.490,35**	**3.021.746,14**	**27.980,02**	**0,00**	**54.226.256,47**	**28.695.255,80**	**907.805,94**	**27.980,02**	**29.575.081,72**	**24.651.174,75**	**22.537.234,55**

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Bramsche

Lagebericht 2025

1. Grundlagen des Eigenbetriebes

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche ist ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondert aufgestellter Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bramsche und wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Gegenstand des Abwasserbeseitigungsbetriebes ist die Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers gemäß § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Behandlung anfallenden Abfälle.

2. Wirtschaftsbericht

a) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb stellt die notwendige Infrastruktur für die Abwasserentsorgung in neuen sowie bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Wohngebieten bereit und übernimmt deren laufenden Betrieb und Wartung. Um eine sichere und kontinuierliche Abwasserentsorgung zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Abwasseranlagen regelmäßig auf ihre Kapazitätsauslastung überprüft und bei Bedarf erneuert oder erweitert werden. Die hierfür vom Eigenbetrieb aufgebrachten Mittel werden teilweise durch einmalige Kostenbeiträge, überwiegend jedoch über die laufende Gebührenerhebung refinanziert.

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb ist typischerweise stark anlagenintensiv, wodurch sich zwangsläufig bestimmte Mindestanforderungen an das Investitionsvolumen ergeben. Kurz- bis mittelfristig ist im Bereich des Entwässerungskanalsystems mit weiter steigenden Investitionen zu rechnen. Einerseits führt die Erschließung neuer Wohn- und Industriegebiete zu einer anhaltend hohen Auslastung der Hauptentsorgungstrassen. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Häufigkeit von Starkregenereignissen, wie etwa im Winter 2023/2024 weiter zunimmt und dadurch das Abwassersystem zunehmend belastet wird.

Im Übrigen wird der Eigenbetrieb in all seinen betrieblichen Prozessen von denselben wirtschaftlichen Einflussfaktoren und Marktbedingungen beeinflusst, wie auch privat geführte Wirtschaftsunternehmen.

b) Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2025 lag die entsorgte Schmutzwassermenge mit 1.825.969 m³ etwas unterhalb der Vorjahresmenge (Vorjahr 1.859.295 m³). Die entwässerte Fläche hat sich im Wirtschaftsjahr 2025 von 2.308.404 m² auf 2.340.944 m² erhöht. Im Berichtsjahr hat sich die Abwassergebühr für Schmutzwasser auf 2,26 €/m³ erhöht (Vorjahr 2,24 €/m³). Unter Berücksichtigung des Ausgleichs von Gebührenüberdeckungen von im Saldo T€ -134 (Vorjahr T€ -26) ergeben sich Umsatzerlöse in Höhe von T€ 5.597 (Vorjahr T€ 5.710). Der Materialaufwand ist auf T€ 2.031 gesunken (Vorjahr T€ 2.174). Der Personalaufwand ist auf T€ 985 ebenfalls gesunken (Vorjahr T€ 1.003). Der ausgewiesene handelsrechtliche Jahresüberschuss beläuft sich auf T€ 944 (Vorjahr T€ 947). Es ist vorgesehen, hiervon T€ 41 an die Stadt Bramsche als Eigenkapitalverzinsung abzuführen.

c) Finanzlage

ca) Investitionen und Finanzierung

Im Jahr 2025 betrug das Investitionsvolumen T€ 3.022 und wurde überwiegend für die Schmutz- und Regenkanalmaßnahmen verwendet (T€ 2.888). Das im Vermögensplan vorgesehene Budget für Investitionen von T€ 2.995 wurde leicht überschritten. Hauptursache dafür ist die zeitliche Verschiebung der wesentlichen Maßnahme Druckrohrleitung Engter. Der Neubau der Druckleitung ist ebenso für die deutliche Verringerung des Bestandes an unfertigen Anlagen zum 31. Dezember 2025 auf insgesamt T€ 9 verantwortlich (Vorjahr T€ 2.580). Das Projekt wurde im Dezember 2025 abgenommen und ist betriebsbereit. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme wird eine Schlussabrechnung voraussichtlich erst im 2. Halbjahr 2026 vorliegen. Die Darlehen wurden mit T€ 680 planmäßig getilgt. Die Ausgaben für die Investitionen und Tilgungsleistungen des Abwasserbeseitigungsbetriebes wurden insbesondere durch erwirtschaftete Abschreibungen, gemessen am Wiederbeschaffungszeitwert finanziert. Daneben waren Einzahlungen aus den Anschlussbeiträgen (T€ 206) verfügbar.

Die geplanten Investitionen im Wirtschaftsplan 2026 in Höhe von T€ 1.730 betreffen mit T€ 750 Kanalbaumaßnahmen, mit T€ 300 Druckentwässerung und Regenrückhaltebecken und mit T€ 680 die Kläranlage. Der Finanzplan 2026 schließt mit einer Unterdeckung von T€ 79.

cb) Liquidität

Zu Liquiditätsengpässen kam es im Berichtsjahr nicht. Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war im Berichtsjahr jederzeit und uneingeschränkt sichergestellt. Zur Finanzierung der Maßnahme Druckrohrleitung Engter wurde zudem ein Darlehen in Höhe von T€ 1.800 aufgenommen. Am 31. Dezember 2025 belaufen sich die flüssigen Mittel auf T€ 424 (Vorjahr T€ 1.073).

d) Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich im Berichtsjahr um T€ 1.379 auf T€ 25.671 erhöht. Die um die geplante Ausschüttung bereinigte Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 47,8 %. Das Deckungsverhältnis von Anlagevermögen zu mittel- und langfristigen Finanzierungsmitteln weist eine Unterdeckung von T€ 897 aus (Vorjahr Unterdeckung T€ 658).

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Nach Auslaufen der Altverträge stiegen die Energiekosten im Jahr 2024 als Folge der Energiekrise deutlich an. Im Jahr 2025 entspannte sich die Marktlage, sodass der Abwasserbetrieb – auch aufgrund kurzer Vertragslaufzeiten – spürbare Kostensenkungen erzielen konnte. Dies betrifft insbesondere den Strombezug. Zusätzlich wirkt sich der Bau einer 100 kWp-PV-Anlage kostendämpfend aus. Auch die nahezu kostenneutrale Verlängerung des Vertrags zur Klärschlammentsorgung über den 31.12.2025 hinaus trägt zur Stabilisierung der Kosten bei. Weitere Kostenrisiken, etwa bei sonstigen Betriebsfaktoren oder Finanzierungskosten, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auch die Schmutzbelastung des Abwassers stellt ein Kosten- und Umweltrisiko dar. Insbesondere gewerbliche Einleiter können die Menge und Belastung des Schmutzwassers erheblich beeinflussen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Ursachen erhöhter Belastungen nicht immer eindeutig lokalisieren lassen. Trotz der kontinuierlichen Modernisierung der Mess- und Warnsysteme können Grenzwertüberschreitungen und daraus resultierende behördliche finanzielle Ausgleichszahlungen daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Veränderte Witterungsbedingungen, insbesondere häufigere Starkregenereignisse und hohe Niederschlagsmengen, bringen das Entwässerungssystem punktuell an seine Kapazitätsgrenzen. Zur langfristigen Sicherung der Leistungsfähigkeit wird das Kanalnetz derzeit auf Schäden, Schwachstellen und mögliche Kapazitätsengpässe untersucht. Festgestellte Schäden werden in der Regel kurzfristig behoben; bei Kapazitätsengpässen sind weitergehende Maßnahmen zu prüfen. Ergänzend soll ein Starkregenvorsorgekonzept die Entwässerungssituation bewerten und mögliche Maßnahmen aufzeigen. Hierfür wurde bereits ein Förderantrag bei der NBank gestellt.

Unabhängig davon wird der Abwassertransport kontinuierlich auf erkennbare, witterungsunabhängige Kapazitätsengpässe überprüft. Eine besondere Belastung bestand auf der Entsorgungsstrecke zwischen dem Ortsteil Engter und der Kläranlage. Zur nachhaltigen Sicherstellung der Transportkapazitäten wurde daher über eine Länge von rund 8,5 km eine neue Druckrohrleitung errichtet. Nach mehrjähriger Planungs- und Bauphase wurde die Maßnahme im Dezember 2025 abgeschlossen. Das Investitionsvolumen wurde mit über 5 Mio. € geplant und wird sich künftig über Abschreibungen und Kapitaldienst in den Schmutzwassergebühren niederschlagen.

Branchenbedingt werden im Entsorgungsbetrieb sehr komplexe technische Anlagen eingesetzt. Dabei sichern bedarfsgerechte Prüf- und Instandhaltungsprozesse die Leistungs- und Qualitätsstandards der Anlagenkomplexe. Gleichzeitig gewährleisten gezielte Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen eine hohe fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs um Fachkräfte werden derzeit Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität entwickelt.

Des Weiteren ist ein für die Größe des Entsorgers angemessenes Risikomanagementsystem (Risikomanagement-Handbuch) im Einsatz. Damit sollen betriebliche und wirtschaftliche Risiken und somit ungeplante und außerordentlich hohe Ausgaben rechtzeitig erkannt und minimiert werden. Solche Risiken sind derzeit nicht wahrnehmbar.

Im Übrigen konzentriert sich der Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs ausschließlich auf die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Die betrieblichen Strukturen und Rahmenbedingungen sind im Kommunalabgabengesetz, ferner auf Basis der kommunalen Gebühren- und Beitragssatzung definiert. Insofern bestehen für das Geschäftsmodell nahezu keine bestandsgefährdenden Risiken.

Bei planmäßiger wirtschaftlicher Entwicklung des Eigenbetriebes kann mittelfristig jeweils ein Teilbetrag des Jahresgewinns im Rahmen der kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals jährlich an den Haushalt der Stadt Bramsche abgeführt werden. Für das Jahr 2026 wird im Rahmen des Wirtschaftsplans ein Jahresüberschuss von T€ 1.487 prognostiziert.

Bramsche, 31. März 2026

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche



Jürgen Brüggemann
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Bramsche:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Bramsche, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn - und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Bramsche, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gütersloh, am 5. November 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Kemp
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.